



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Umweltrecht

Fachbereich 430
Selina Schneider
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 222

Telefon: 0761 2187-4313
Telefax: 0761 2187-774313
E-Mail: selina.schneider@lkbh.de

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Freiburg, den 29.02.2024

Unser Zeichen: 430.1.13-2024/001235

Antragsschreiben vom:	18.12.2023
Antragsteller:	Gemeindeverwaltung Lenzkirch
Vorhaben:	Wasserrechtliche Plangenehmigung im Zuge des Rückbaus des ehemaligen Widerlagers der Eisenbahnbrücke und dem unterhalb liegendem Abwassersammlers, sowie der Mauersicherung entlang der Haslach (Gewässerausbaumaßnahme)
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.2, Spalte 2 „S“
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Entlang der Haslach zwischen Regenüberlaufbecken Niederdorf bis zur Einmündung Herrgottsbächle, Gemarkung und Gemeinde Lenzkirch

Die Umgestaltung des Ufers stellt eine Gewässerausbaumaßnahme dar und bedarf gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Plangenehmigung.

Das Vorhaben sieht die wesentliche Umgestaltung des Ufers durch den Rückbau des stillgelegten ehemaligen Widerlagers der Eisenbahnbrücke und den Rückbau des alten Abwassersammlers sowie der Mauersicherung vor (Gewässerausbau). Dadurch werden wasserwirtschaftliche Missstände im Gewässerrandstreifen beseitigt. Die Maßnahme fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die als naturnahe Umgestaltungen an Bächen erfolgen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien „besondere örtliche Gegebenheiten“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Kriterien der UVP-Vorprüfung zu erwarten sind. Das Ergebnis des Gutachters ist plausibel dargestellt und nachvollziehbar. Keine der beteiligten Stellen hat Mängel in der Darstellung gesehen.

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vor. Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Lenzkirch“. Die gewässerbegleitenden Gehölze an der Haslach und z.T. das Gewässer selbst, sind als besonders geschützte Biotope „Feldgehölz und Feldhecken an der Haslach bei Unterlenzkirch“ und „Haslach unterhalb Lenzkirch“ kartiert.

Ebenso wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Durchführung der Arbeiten innerhalb der Fischschutzzeit nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz beantragt.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- untere Wasserbehörde -